

CREDUM



VIELFALT

Nichts wie weg?!

*Wie man sich über
Landesgrenzen hinweg
frei bewegt und
sein Vermögen bewahrt*

VON ALEXANDER HERBERT
UND DANIEL WEINER

Vielheit setzt voraus, dass es freie Entscheidungsmöglichkeiten gibt. Es ist dabei gerade die Bewegungsfreiheit, die für viele Menschen als Ausdruck selbstbestimmten Lebens gilt: Wie und vor allem wo möchte ich wann meine Lebenszeit verbringen? So steht die unbeschränkte Mobilität meist im Mittelpunkt des individuellen Freiheitsgefühls – ganz gleich, wie unterschiedlich die Lebenspläne auch sein mögen. Wie aber steht es um die rechtliche und wirtschaftliche Mobilität, wenn man seinen Lebensmittelpunkt teilweise oder vollständig ins Ausland verlegen möchte oder gar zu unterschiedlichen Zeitpunkten in unterschiedlichen Ländern lebt? Obschon die unbeschränkte Mobilität für die Meisten eine Selbstverständlichkeit ist, über die – glücklicherweise zumindest in Kontinentaleuropa – kaum jemand nachdenken muss, endet das Recht eines Staates an der Landesgrenze und stellt dem Wegziehenden die unangenehme Frage: Schuldest du mir nicht noch etwas?

WEGZUGSBESTEuerung: DIE STAATLICHE «BLUTGRÄTSCHE»

Leider lautet die Antwort auf diese Frage oft: Ja, du schuldest noch etwas. Insbesondere das Steuerrecht weiß einen Menschen und dessen Vermögen im Hinblick auf Mobilität und Entscheidungsfreiheiten durch eine Wegzugsbesteuerung stark einzuschränken. Die fiskalische Begründung ist trivial: Der Staat möchte noch ein letztes Mal von dem auf seinem Gebiet erschaffenen Mehrwert profitieren, bevor er die Hand loslässt, nach der er bisher im Wege der unbeschränkten Steuerpflicht griff. Mal ist es der Wegzug der oder des Einzelnen, ein anderes Mal ist es der Vermögenswert selbst, der allein durch das Passieren einer Landesgrenze einer Exit- oder Entstrickungsbesteuerung unterworfen wird. «Fiktive Veräußerung» nennt das der Steuergesetzgeber, und deren Wirkung ist gleich doppelt unangenehm. Einerseits geht mit dem «move» ins Ausland kein echter Veräußerungsakt einher, der das nötige Geld in die Kasse spült, um die ausgelöste Zahlspflicht erfüllen zu können. Andererseits kann Letztere genau dazu führen: Veräußerung von Vermögen zu schlechten Marktpreisen zur Begleichung der Zahlpflicht. Die Vermögenssteuer lässt grüßen! Dass bei der

Bewertung des besteuerten Assets durch den Staat Zahlen zugrunde gelegt werden, die in der Regel deutlich über dem tatsächlich realisierbaren Marktpreis liegen, ist umso ärgerlicher.

Die Veräußerungsfiktion beschränkt die Mobilität mitunter erheblich – und damit die Freiheit, die vielfältige Lebensmodelle erst ermöglicht. Es ist daher für alle, die über substanzielles Vermögen verfügen und nicht böse überrascht werden möchten, ratsam, sich frühzeitig Gedanken zu machen und die Weichen richtig zu stellen.

VERMÖGENSSTRUKTURANALYSE: WAS HABEN SIE DENN?

Wer beabsichtigt, Deutschland den Rücken zu kehren, sollte zu Beginn eine saubere Analyse vorhandener Vermögenswerte und deren (steuer-)rechtliche Ein- und Zuordnung vornehmen. Auch wenn nicht jeder Vermögenswert der Wegzugsbesteuerung unterliegt, ist die schlichte Annahme, liquides Vermögen erfahre grundsätzlich eine Verschonung, ebenso falsch wie gefährlich: In fast jedem Depot stecken Werte, die einen genauen Blick erfordern.

Wer im Wesentlichen inländisches Immobilienvermögen hält – sei es auch nur als mittelbarer Eigentümer –, bleibt dem Steuerzugriff des Staates der Grundvermögensbelegenheit als beschränkt Steuerpflichtige oder -pflichtiger «erhalten», auch wenn er oder sie wegzieht. Eine Wegzugsbesteuerung findet daher in der Regel nicht statt. Anders sieht die Sache aber schon dann aus, wenn das Immobilienvermögen von einer Kapitalgesellschaft gehalten wird, an der die oder der Wegziehende maßgeblich beteiligt ist. Hier schlägt die Wegzugsbesteuerung voll zu.

Daher sollte bei Immobilienvermögen genau hingeschaut und angestrebt werden, es vor dem Wegzug sinnvoll zu strukturieren sowie möglicherweise schon auf eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu übertragen – oder es im Wege der sogenannten Asset Protection in eine rechtliche Konstruktion zu überführen, die die Nachfolge zumindest vorbereitet und das Vermögen mit dem Ziel seiner Erhaltung und Mehrung vor

dem Zugriff Dritter schützt. Mit Asset Protection sollte man sogar unabhängig von der Frage eines späteren Wegzugs rechtzeitig beginnen. Das gilt insbesondere dann, wenn die eigene unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeit mit einem substanziellen Haftungsrisiko verbunden ist. Warum nicht bereits die noch minderjährigen Kinder als spätere Erbinnen und Erben an einer vermögensverwaltenden, haftungsbeschränkten Gesellschaft beteiligen, sodass der in dem Vermögen sich entwickelnde oder bereits schlummernde Mehrwert bei einem späteren Übergang auf die nächste Generation keiner gesonderten Besteuerung mehr unterliegt? Eine kluge Wahl könnte die sogenannte Einheits-KG sein, die durch einen einzigen gut durchdachten und maßgeschneiderten Gesellschaftsvertrag neben der privaten Vermögensverwaltung auch über einen steuerrechtlich abgeschirmten Bereich für gewerbliche Investments verfügt. Wird die Gesellschaft richtig gegründet, braucht nicht einmal ein Familiengericht beteiligt zu werden, und die Kinder partizipieren von Anfang an an der Wertentwicklung und lernen den verantwortlichen Umgang mit Vermögen.

Wegzugsfälle führen in der Praxis oft zu einer geordneten Nachfolgeplanung und zu Fragen wie: Welches Vermögen benötige ich zukünftig? Wem möchte ich es später einmal anvertrauen oder final übertragen? Das eigene Ableben im Ausland sollte hierbei immer mitbedacht werden. Was sagt beispielsweise die Erbschaftsteuer dazu, und wie stehen die Rechtsordnungen und Jurisdiktionen der betroffenen Wohnsitzländer zivilrechtlich zueinander? Wer ist «die Erbin / der Erbe» im Sinne des Wegzugs- sowie im Sinne des Zuzugsstaates? Was gilt innerhalb und außerhalb der EU? Wenn es bereits ein Testament gibt: Muss dieses angepasst, rechtlich harmonisiert oder gar ersetzt werden?

DIE NOTWENDIGKEIT, BETRIEBLICHES VERMÖGEN ZU STRUKTURIEREN

Unternehmerinnen und Unternehmer müssen sich zudem Gedanken über ihr betriebliches Vermögen machen. Zwar ordnet das internatio-

nale Steuerrecht Betriebsvermögen für Zwecke der Ertragsbesteuerung in der Regel dem Belegheitsstaat zu, dies gilt jedoch nur für das Unternehmen selbst. Wie aber verhält es sich auf Gesellschafterebene mit den Anteilen der Wegziehenden am Unternehmensvermögen? Hier spielt neben der Rechtsform, in der das Unternehmen betrieben wird, zusätzlich eine Rolle, ob die wegziehenden Unternehmer nicht nur persönlich die Landesgrenze überschreiten, sondern auch wirklich ganz aus dem Unternehmen ausscheiden, es also tatsächlich sich selbst oder anderen überlassen möchten. Geht es allein um eine rein privat motivierte Veränderung, die den tatsächlichen Einfluss auf das Unternehmen auch aus dem Ausland unberührt lassen soll? Oder wird erwogen, betriebliche Teilbereiche ins Ausland zu verlegen und Kundschaft von dort aus zu bedienen? Hier wird man sich mit steuerlichen Begriffen wie «Betriebsstätte» und «Funktionsverlagerung» beschäftigen müssen.

WIRKLICH «ALLES VERKAUFEN!»?

Häufig wurde diesen Fragen in der Vergangenheit mit dem simplen Verkauf des Vermögens, des Unternehmens oder der Anteile hieran unter Inkaufnahme einer «spitzenmäßigen» Besteuerung begegnet: «Verkauf alles, zahl die Steuern, danach gehst du nach Mallorca und hast deine Ruhe» – diese Aussage hörte man nicht selten. Doch ist dieser Rat wirklich sinnvoll? Viel cleverer wäre es doch, wenn beides gelänge: Nullbesteuerung und uneingeschränkte Bewegungsfreiheit. Und wenn zusätzlich bereits die Nachfolge geregelt und das Aufgebaute gesichert wären. Wer Überlegungen wie diesen aufgeschlossen gegenübersteht, dem könnte die Idee einer Schenkung unter Nießbrauchsvorbehalt zusagen, wenn die Nachfolger im Inland verbleiben. Ein Nießbrauchsrecht unterfällt bei richtiger Ausgestaltung nicht der Wegzugbesteuerung und ist gleichzeitig ein Abzugsposten im Rahmen der schenkweisen Übertragung des Vermögens an die nächste Generation. Wenn man das Betriebsvermögen vorher richtig strukturiert, ist die schenkweise Übertragung selbst dann in Gänze steuerbegünstigt, wenn man sich selbst kein Nießbrauchsrecht vorbehält. Wer hier Risiken scheut oder noch kein hinreichendes Vertrau-





ALLES MUSS SICH ÄNDERN,
DAMIT ALLES BLEIBEN KANN, WIE ES IST.

Giuseppe Tomasi di Lampedusa,
aus «Der Leopard»



en in seine Nachfolgenden hat, verständigt sich im Vorfeld verbindlich mit dem Fiskus und baut Rücktrittsregelungen in den Schenkungs- und am besten zusätzlich in den Gesellschaftsvertrag ein.

DIE PRIVATE FAMILIENSTIFTUNG ALS NACHFOLGER

Gibt es keine Nachfolgeneration oder ist diese aufgrund vielfältiger anderer Lebenspläne schon selbst in der Welt unterwegs und soll mit der Verwaltung des Vermögens nicht belastet, wohl aber durch seine Erträge begünstigt sein, macht die Übertragung des betrieblichen Vermögens oder von Kapitalgesellschaftsanteilen in eine privatnützige Familienstiftung Sinn. Denn die Stiftung selbst kann nicht wegziehen. Und: Sie hat keine Gesellschafter. Man kann sich als Stifterin oder Stifter selbst sowie seine Nächsten zu Begünstigten erklären, und alle ziehen als sogenannte Destinatäre frei durch die Welt. Das deutsche Steuerrecht tangiert die Destinatäre nur noch bei Ausschüttungen aus der Stiftung, und das Destinatärsrecht selbst ist kein relevanter Wert bei der Festsetzung von Vermögens- und Reichensteuern, wie sie zum Beispiel Spanien mittlerweile gleichermaßen von Steuerinländern hinsichtlich ihres Weltvermögens wie von Steuerausländern mit in Spanien belegtem Vermögen erhebt.

Bei dem Wort «Stiftung» haben jedoch Viele sofort ein hohes Maß an Komplexität – vor allem an starren Strukturen – vor Augen. Dabei den-

ken sie an Themen wie Gemeinnützigkeit, unveränderbare Satzungsregelung, Ewigkeit des Vermögens und Stiftungsaufsicht. Leider! Denn all das hat mit der Realität nicht viel zu tun. Zum einen muss und sollte eine vermögenssichernde Stiftung nicht gemeinnützig sein; entsprechend wird sie auch keine Vorgaben bei der Mittelverwendung einhalten oder sich von Finanzamt und Stiftungsaufsicht in die Karten schauen lassen müssen. Eine privatnützige Familienstiftung «versorgt» lediglich die Stifterin beziehungsweise den Stifter und deren Familie; dies ist ihre alleinige Aufgabe. Zum anderen wurde im vergangenen Jahr das Stiftungsrecht in Deutschland stark liberalisiert und auf bundesgesetzlicher Ebene konzentriert. Stiftungen können heute einfacher wieder liquidiert und verschmolzen oder ihre Satzungen den Vorgaben der Zeit angepasst werden.

IN ALLE EWIGKEIT?

Das deutsche Stiftungsrecht kennt zudem seit mehr als zehn Jahren einen in der Behandlung des ihm übertragenen Vermögens sehr flexiblen Sonderfall, der bis heute zu wenig Beachtung findet: die privatnützige Verbrauchsstiftung. Sie durfte bereits vor der Liberalisierung des Stiftungsrechts ihr eigenes Vermögen – also den sogenannten Gründungsstock – verbrauchen und neben den Erträgen an die Begünstigten auszahlen. Also nichts mit «Ewigkeit» und «Leben nur aus den Erträgen des Stiftungskapitals». Die Aus-

zahlung des Gründungsstocks an die Begünstigten kann dabei sogar völlig steuerfrei gestaltet werden. Berechnet man den Bedarf der Begünstigten sowie die voraussichtliche Dauer des Vermögensverbrauchs richtig, wird nicht einmal die alle 30 Jahre zahlbare Erbersatzsteuer anfallen.

OBACHT: JEDER WEGZUG IST ZUGLEICH EIN ZUZUG!

Es gilt nicht nur die Besonderheiten des deutschen Steuerrechts zu beachten. Auch das Wissen um die geltenden Vorschriften des Zuzugsstaats ist entscheidend. Möglicherweise werden dort

die Vermögenswerte des Zuziehenden und deren Erträge rechtlich und tatsächlich völlig anders bewertet und durch eine als Zusatzsteuer empfundene Sozialversicherung ein weiteres Mal belastet. Wie beispielsweise in der Schweiz.

Grundsätzlich gilt, dass nur eine frühzeitige und tragfähige rechtliche Analyse sowie Strukturierung substanziellen Vermögens eine wirklich nachhaltige Flexibilität für die eigenen und die Lebensentwürfe der Nachkommen ermöglicht und das Erschaffene sichert. Das Zahlen einer «Exit-Tax» ist hingegen weder ein starker Ausdruck gutgemeinten Patriotismus noch von verantwortlicher Vermögensvorsorge und -sicherung.



DIE AUTOREN

Alexander Herbert ist Rechtsanwalt und seit 2011 geschäftsführender Partner der Kanzlei Buse Heberer Fromm Rechtsanwälte AG mit Sitz in Zürich, Schweiz. Er ist zudem Partner der BUSE Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB, die in sieben deutschen Großstädten sowie acht weiteren Niederlassungen im Ausland mit Standorten vertreten ist. Neben der deutschen besitzt Alexander Herbert die Schweizer Staatsangehörigkeit.

Kontakt

E-Mail: herbert@buse.ch,
Telefon: +41 (0) 43 344 61 90



Daniel Weiner ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Steuerberater sowie Gesellschafter-Geschäftsführer der Grüter und Weiner Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH mit Sitz in Berlin sowie weiteren Niederlassungen in Ostwestfalen und auf Sylt.

Kontakt

E-Mail: weiner@grueterundweiner.de,
Telefon: +49 (0) 30 530 99 817

Beide beraten mittelständische Unternehmen, Unternehmer und vermögende Privatpersonen in allen Bereichen der Planung und Strukturierung von Unternehmens- und Vermögensnachfolgen. Die steuerzentrierte und grenzüberschreitende Rechtsberatung – vor allem Wegzugsbesteuerung – gehört zu den Beratungsschwerpunkten.